

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 3

**Artikel:** Bericht über die Waffenübungen an den Schulen in Winterthur

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96964>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

geführt werden, die, wie in Dahomey, eine entscheidende völlige Niederlage der Gegner im Gefolge haben kann.

Es fragt sich, welche Ziele Frankreich ausser der Sühne erlittener Unbill mit der Expedition nach Madagaskar in letzter Instanz verfolgt, und ob ihm nach ihrer anzunehmenden erfolgreichen Durchführung die Wiederherstellung oder vielmehr definitive Erlangung der vertragsmässig stipulierten Oberhoheit und die Ausübung ihrer in jenem Verträge ziemlich beschränkten Rechte genügen wird. Zwar findet in der französischen Presse die Ansicht Vertretung, dass eine französische Einwanderung in Madagaskar nicht erfolgen und französisches Kapital sich dort nicht engagieren werde, und dass es sich dagegen dort nur um die Errichtung einer neuen Fabrik von Beamtenstellungen, von exotischen Banken und Eisenbahnen ohne Passagiere und Verkehr handeln werde; allein der natürliche Reichtum Madagaskars an tropischen Erzeugnissen, wie Reis, Kaffee, Tabak, Baumwolle, Bau- und Farbehölzer, Gummi-, Gewürz-, Arznei- und Ölpflanzen in den Flusstälern und an montanen Schätzen in den Gebirgen ist ein so bedeutender, dass nicht abzusehen ist, weshalb französischer Handel, Industrie und Ackerbau sich nicht in grösserem Masstabe der Ausbeutung Madagaskars widmen sollten. Man braucht nicht immer gerade auszusprechen, was man zu thun beabsichtigt. Frankreich strebt seit zwei Dezenen nach kolonialer Expansion und Machtzuwachs als Kompensation für den im Frankfurter Verträge erlittenen Gebietsverlust. In Tonking ist dieses Streben bekanntlich bis jetzt von sehr zweifelhaftem Erfolge begleitet gewesen, dagegen prosperiert der tunesische Besitz Frankreichs in vieler Hinsicht und hat die Behauptung, dass die Franzosen nicht zu kolonisieren verständen, glänzend widerlegt. Überdies bildet Madagaskar eine kommerzielle und maritime Station ersten Ranges auf dem Wege Frankreichs nach seinem entfernten hinterindischen Besitz. Die wichtige Insel liegt zugleich nicht fern von Ostafrika und dem dortigen europäischen Kolonialbesitz, und vermag bei gebührend gepflegter Entwicklung infolge ihres natürlichen Reichtums und ihrer Lage in späterer Zeit vielleicht in eine erfolgreiche Handelskonkurrenz mit demselben zu treten. Es stellen sich der Besitz und die Kolonisation Madagaskars durch Frankreich somit als ein keineswegs für alle Zeiten fruchtlos zu erachtendes Ziel der französischen Expansionsbestrebungen dar.

## Bericht über die Waffenübungen an den Schulen in Winterthur.

Unter diesem Titel hat Herr Oberst Geilinger letztes Jahr einen Bericht an das hohe schweizerische Militärdepartement gesendet. Dieser bietet besonderes Interesse wegen der geschichtlichen Rückblicke, besonders aber weil nicht nur in Winterthur, sondern auch an andern Orten der Eidgenossenschaft die gleichen Einflüsse den militärischen Unterricht der Jugend förderten oder hinderten. Aus diesem Grunde dürfte es gerechtfertigt sein, mit dem Inhalt des Berichtes etwas genauer bekannt zu machen.

In dem 1. Kapitel, Allgemeines betitelt, wird u. a. gesagt: „Die Kunde über Waffenübungen der Jugend reicht weit zurück; sie ist so alt, dass es schwierig und unsicher erscheinen muss, den Beweis anzutreten, wenn behauptet wird, dieser oder jener Ort könne sich rühmen, der erste gewesen zu sein. Doch darum wird es sich im Ernste nicht handeln; unbestritten bleibt die herkömmliche allgemeine Neigung, die Jugend mit den Waffen vertraut zu machen. Die bezüglichen Schilderungen sind recht anziehend und auch heute noch der Beachtung wert.“ Dafür, dass militärische Übungen, Umzüge u. dgl. in Winterthur schon von altersher im Gebrauch waren, werden einige Beispiele angeführt. Das älteste bezieht sich auf ein Vorkommnis von 1631. Im Jahr 1673 sei die erste Anschaffung von Musketen für Knaben vom Zeughaus gemacht worden. „Die militärischen Aufzüge unserer Jugend erhielten aber erst im 18. Jahrhundert eine geregelte Form. Die Zahl der Mustertage wurde vermehrt und ihr Besuch für drei Sonntage gesetzlich. Noch im Jahr 1834 war das Exerzieren unserer Schüler eine Pflicht. Dasselbe war für das Non plus ultra der Pädagogik, für einen Hebel der schwindenden Kraft und eine Arznei für Leib und Seele erklärt.“

Neben diesen kunstlosen, vorübergehenden Waffenübungen bestanden nach dem Verfasser noch andere, denen ein spezieller höherer Zweck unterlag. Diese sollten eine wirkliche und systematische Vorschule sein für militärische Kenntnis und Übung. In diese Schule, die nicht obligatorisch war, traten nur Einzelne. Es waren solche, die neben Lust noch Geld besaßen, die Kosten der Equipierung zu bestreiten. Die Leistungen dieser Kadetten blieben lange auf die Mauern der Stadt Winterthur beschränkt, bis ein Lehrer derselben (Stadtwachmeister Brauchli) einen Ausmarsch mit den von ihm unterrichteten Kadetten nach Zürich unternahm. (Leider wird das Jahr nicht angegeben.) In Zürich exerzierten die Kadetten vor dem Rat und ernteten

viel Anerkennung. Belohnt und wohl bewirtet kehrten sie nach Winterthur zurück.

§ 6 wird gesagt: Nach § 83 des 6. Schulplanes von 1819 sind die Schüler zur Teilnahme an den Waffenübungen verpflichtet und der Schulrat ermahnt die Kadettenkommission „das ihr vom löbl. Stadtrate anvertraute und unter ihrer Leitung stehende beliebte Kadettenkorps aus allen Kräften zu unterstützen.“ In dem Reglement über die Leibesübungen von 1834 werden die Waffenübungen in Beziehung zum Turnen gebracht:

§ 1. Die Leibesübungen der Schüler bezwecken männliche Haltung, körperliche Gewandtheit und Kraft. — Die Leibesübungen, welche mehr oder weniger das Gepräge der Tändelei oder Kunststücke an sich tragen, sich also nicht vereinbaren mit dem eben ausgesprochenen Zwecke, sind gänzlich untersagt.

§ 2. Die Leibesübungen bestehen:

a) in den Turnübungen im engeren Sinne, im Baden, im Schlittschuhlaufen, in zweckmässigen Spielen und Turnfahrten;

b) in Waffenübungen.

Von den Vorschriften des Kantons Zürich werden hervorgehoben: Aus dem Gesetz betreffend die Waffenübungen an der Kantonsschule von 1850:

§ 1. An der gesamten Kantonsschule sollen ausser den Turnübungen auch Waffenübungen eingeführt werden.

In der Regel sind die Schüler verpflichtet, an den Waffenübungen teilzunehmen. Ein Reglement wird bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen zulässig sind.

Der Regierungsrat ist bevollmächtigt, eine einfache, gleichmässige Bekleidung allmählich einzuführen.

Aus der Militärorganisation von 1852:

§ 135. Den ersten Unterricht auf den Exerzierplätzen erhält sämtliche uneingeteilte dienstpflichtige Mannschaft; den zweiten Unterricht auf den Exerzierplätzen erhalten nur die Infanterie-Rekruten.

§ 136. Von der Bestimmung von § 135 sind ausgenommen:

a) diejenigen dienstpflichtigen jungen Leute, welche während wenigstens 3 Jahren ihrer Schulzeit, vom zurückgelegten 12. Jahre an, einem durch die Behörden beaufsichtigten Kadettenkorps angehörten . . . sie haben eine Prüfung zu bestehen.

Aus dem Gesetz betreffend das gesamte Unterrichtswesen von 1859:

§ 106. Lehrgegenstände (für die Sekundarschule) sind . . . angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.

Die sämtlichen Fächer sind obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann indessen aus besonderen Gründen von einzelnen derselben dispensieren.

§§ 168, 169, 176 nennen die Turn- und Waffenübungen als obligatorische Fächer für die gesamte Kantonsschule.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschriften haben die Erziehungsbehörden 1873 beschlossen, die Sekundarschulpflegen hätten kein Recht die Waffenübungen obligatorisch zu erklären. An der Kantonsschule sind letztere 1877 durch Aufhebung der Kadetten auf 3 halbjährige Kurse (gemäss Lehrplan von 1890) beschränkt worden.

Dankbar wird anerkannt, dass der Kanton Zürich den Kadettenkorps 25 blinde und 25 scharfe Patronen verabfolge und den militärischen Vorunterricht jährlich mit 8000 Fr. unterstütze.

Es wird dann gesagt, dass die Bundesgesetzgebung dem militärischen Vorunterricht eine grosse Bedeutung beimesse. § 92 des Entwurfes zu einer Militärorganisation von 1868 lautete: „Die aus der Volksschule entlassene Jugend ist bis zum Beginne der Wehrpflicht zu militärischen Übungen zu verhalten, welche jährlich während wenigstens 15 Tagen vorzunehmen sind.“ Es folgen dann die abgeänderten Bestimmungen von 1874 (die heute nach 20 Jahren noch nicht vollständig durchgeführt sind).

Eine beachtenswerte Stelle aus einem Vortrag „über körperliche Übungen und Kadettenwesen,“ welchen Herr Bundesrat Stämpfli im Winter 1865/66 hielt, wird angeführt. Diese sagt: dass und warum der Jüngling Soldat werden muss, warum sich in den Waffen üben; warum Ordnung und Gehorsam nötig; dass dieses alles nicht blosses Spiel, nicht Liebhaberei, nicht obrigkeitliche Plackerei ist — davon lehrt unsere offizielle Schule nichts . . . So entlässt die Schule den jungen Bürger und überliefert ihn dem späteren Milizheer. Der junge Mann kommt zu diesem ohne irgend welchen Begriff vom Wesen des Soldaten, ohne körperliche Behendigkeit, ohne Begriff von Ordnung und Gehorsam, und der Milizinstruktor soll nun in der Zeit von 4 Wochen dem nämlichen Manne beibringen: Die körperlichen Bewegungsübungen, die Kenntnis und Übung der Waffe und die Lehre von der Disziplin und Dienstordnung.

Die Schrift macht darauf aufmerksam, dass der gleiche Gegenstand mit grosser Sorgfalt in dem Bericht des Militärdepartements von 1868 und der Bundesbotschaft von 1874 behandelt werde.

An Schluss des Kapitels wird hervorgehoben, dass die Vollziehung des Art. 81 der Militärorganisation zum wesentlichen Teil noch der Durchführung harre.

Das 2. Kapitel „Kadetten-Infanterie und Artillerie“ beschäftigt sich ausschliesslich mit den militärischen Übungen der Jugend in der Stadt Winterthur. Diese sind seit 1861 nach den Vorschriften über die Organisation der höhern Stadtschulen obligatorisch und zwar für die Schüler am Gymnasium und der Industrieschule vom 12. Jahre an. Behörden, Lehrer, Eltern und Schüler haben trotz anderer Ansichten der Oberbehörde, welche den Zwang als unzulässig erklärte, gegen diesen keine Einsprache erhoben. „Gebrauch und Übung, gute Erfahrung und bessere Einsicht waren stärker als die Administrativgewalt.“

S. 12 wird bemerkt: Schon wiederholt ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Zwang für die namhafte Zahl von Ausländern auch gelte, ja ob dieselben nicht geradezu ausgeschlossen werden sollten. Der Entscheid gieng aber stets dahin: die Waffenübungen bilden einen Bestandteil der gesamten Ausbildung und Erziehung an den Schulen, Ausnahmen seien so wenig wie in andern Fächern statthaft.“ Es scheint uns dieses sehr richtig.

Schüler, welche von militärischen Übungen, Turn- und Schwimmunterricht dispensiert werden wollen, werden von den hiezu bestellten 2 Ärzten untersucht. Der Entscheid steht der Aufsichtskommission zu.

Es folgen Angaben über den Bestand von 1884—1893 und zwar an Rekruten, Kadetten der Infanterie und Artillerie. Die Zahl der Rekruten in den letzten sieben Jahren beträgt im Durchschnitt jährlich 131, die der Kadetten der Infanterie 110, die der Artillerie 30 Mann.

Die Infanterie der Kadetten wird in zwei Kompagnien mit Tambouren und Musik eingeteilt, die Artillerie in 3 Geschützbedienungen. Kadettenkleid dunkelgraue Blouse und Mütze, eisengraue Hosen. Die Gradauszeichnungen bestehen in Achselschnüren aus Baumwoll-, Silber- und Goldfaden. Sehr zweckmässig ist es, dass nicht die Gradauszeichnungen der Armee (welches nach Art. 151 der Milit.-Organisation unstatthaft ist) angewendet werden.

Wir erfahren ferner, dass für die Kadetten das Hinterladergewehr, Modell 1871 (Vetterli) Einlader, die Bewaffnung bildet. Erst wurden 150 und später noch 50 solcher Gewehre zum Preise von 60 Fr. per Stück angekauft. Der Kanton übernahm einen Viertel der Kosten. 1887 und 1892 überliess der Regierungsrat den Kadetten leihweise je 50 Gewehre zur Benützung. Jetzt geht man mit dem Gedanken um, die Kadetten mit dem neuen Gewehre M. 1889 zu bewaffnen.

Die Artillerie besitzt seit 1863 zwei gezogene Vorderlader und seit 1874 drei gezogene Hinterlader von 6 cm zu 1900 Fr. Alle 5 Geschütze

sind noch vorhanden. Dieselben wurden geliefert von dem Etablissement der Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Unterricht wird alle Samstage und zwar nach Jahreszeit 1—4 Stunden erteilt. Früher waren jede Woche 2 Unterrichtstage mit 2 Stunden Übungen vorgesehen.

Von rein theoretischem Unterricht, Kartenlesen, Terrainlehre, der früher üblich war, wird jetzt Umgang genommen.

Unterricht im Winter wird erteilt bei der Infanterie den Cadres. Gewehrkenntnis und Schiesstheorie 8 Stunden; Soldatenschule ohne und mit Gewehr 10 St.; Zugschule 8 St.; Kompagnieschule 6 St.; Distanzschätzen 8 St. Im ganzen 20 Übungen mit 40 Stunden.

Kadetten im Sommer: Gewehrkenntnis 10 St.; Zielübung auf dem Bock; Schiesstheorie und Schiessanleitung 12 St.; Zielschiessen 34 St.; Soldatenschule ohne und mit Gewehr 10 St.; Unterricht in Gruppen 4 St.; Zugschule 10 St.; Kompagnieschule 10 St.; Ausmärsche 16 St.; Angewandtes Turnen 4 St.; im ganzen 28 Übungen mit 110 Stunden.

Artillerie, Soldatenschule 7 St.; Geschützs- schule 14 St.; Batterieschule 5 St.; Material- kenntnis und Besorgung 15 St.; Richtübung 9 St.; Zielschiessen 5 St.; Ausmarsch 10 St. Im ganzen 20 Übungen mit 65 Stunden.

Ein ausführlicher Bericht über die Schiess-übungen der Kadetten beider Waffen und die Übungen der Musik, die Ausmärsche, Schluss- prüfungen, Kadettenfeste u. s. w. folgt.

Die jährlichen Ausgaben betragen für die In- fanterie 3900 Fr.; für die Artillerie 675 Fr. Für die Infanterie leistet der Kanton seit langen Jahren einen Beitrag von 675 Fr., für die Ar- tillerie von 80 Fr.; der Bundesbeitrag, von 1887 an, beträgt 420 Fr.

Ein Kadettenfonds besteht seit 1834. Derselbe betrug Ende 1892 Fr. 4,143. 60. Aus demselben sind die Musikinstrumente angeschafft worden; in den schwierigen Jahren 1879—81 wurden zusam- men 1000 Fr. an die Betriebskosten verabfolgt.

Die Schüler sind bei der schweizerischen Un- fallversicherungsgesellschaft für Turnen, Jugend- spiele, Ausflüge und Waffenübungen versichert. Unfälle sind selten; Klagen über das Verhalten der Kadetten kommen nicht oft vor. Strafen werden angewendet: Verweis, Einsperren, Ent- zug der Gaben, Verbot an den Schlussübungen teilzunehmen.

Als Kadetteninstruktoren haben früher ge- wirkt die Hauptleute Zyniker, Brunner und Forrer; seit 1876 Hauptmann Michel. Als Hülfs- instruktoren wirkten in den letzten Jahren mit Hauptmann H. J. Hoffmann, die Lieutenants S. Spsychiger und A. Fries und Oberlieutenant K.

Schoch. Musikinstruktoren waren Hr. H. Eschmann und später die HH. G. Kübler und E. Säger. Tambourinstruktor ist seit vielen Jahren Hr. Schmid. Bei der Artillerieinstruktion beteiligten sich Hauptmann Leuzinger, Hauptmann Tellung, Feldweibel J. J. Goldschmid, Oberst A. Bühler, Oberst Hrch. Sulzer, Oberstl. P. Reinhart, Oberstl. R. Ernst, Major C. Bühler, Major Liechti, Feldweibel Meili, die Majore A. Müller und U. Müller, Oberlieut. Weigmann, Hauptmann H. Benz, Hauptmann E. Bühler, Hauptmann Streuli, Oberlieut. C. Sulzer und Lieutenant M. Leuzinger. Das Amt eines Schützenmeisters bekleideten die HH. G. A. Rieter, Abr. Studer, H. Forrer-Egli, Th. Hanhart und seit 1889 Hr. K. Keller, Sekundarlehrer. Mit besonderer Anerkennung spricht sich der Bericht über die Verdienste des Hrn. Oberstl. Math. Pfau aus, welcher von 1857 bis 1869 die Übungen der Kadetten leitete.

(Fortsetzung folgt.)

(Mitget.) **Artaria's Eisenbahn- und Post-Communications-Karte von Österreich-Ungarn. 1895.**  
Preis Fr. 5. 35.

Von dieser allbekanntten seit einer langen Reihe von Jahren jährlich in immer erweiterter Form erscheinenden „Eisenbahn- und Post-Communications-Karte von Österreich-Ungarn und den nördlichen Balkanländern“, gefalzt, aufgezogen und als Wandkarte wurde soeben die gründlich revidierte Ausgabe für 1895 ausgegeben. Dieselbe giebt durch die vielfache Anwendung verschiedener Farben ein klares und anschauliches Bild aller Verkehrswege, nicht nur der Monarchie, sondern auch der nördlichen Balkanstaaten und Ober- und Mittel-Italiens, unterscheidet die ein- und zweigeleisigen, die im Bau begriffenen sowie die projektierten Bahnen Österreich-Ungarns und der südlich angrenzenden Länder unter Angabe der Kilometer-Distanzen und verzeichnet zudem alle Personen-Postrouten, welche gerade in der vorliegenden Neuauflage nach offiziellen österreichischen und ungarischen Publikationen einer eingehenden Correctur unterzogen wurden, so dass hunderte abseits der Bahn liegende Postorte neu eingezeichnet werden konnten. Da demnach diese schöne Karte auch ausserhalb der Eisenbahnlinien sehr reich beschrieben ist und Spezialkärtchen von Nordböhmen, Mittel-Europa und der Umgebungen von Wien, Prag und Budapest bringt, dürfte dieselbe besonders als Wandkarte (Grösse 98 : 76) in Comptoirs, Bureaux, Militär-Casinos, Bibliotheken u. s. w. ein nützliches und zuverlässiges Orientierungsmittel über alle mit dem Verkehrswesen zusammenhängenden Fragen bilden.

## Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Zum Verwalter der Magazine in Göschenen wird Herr Fritz Schenk von Signau gewählt.

— (Enthebung.) Herr Oberst Hebbel, zur Zeit Oberinstruktor der Artillerie, wird auf sein Gesuch vom Kommando der IV. Artilleriebrigade sowie von der Stelle des Artilleriechefs des IV. Armeekorps enthoben.

— (Bei den Guidenkompanien) soll inskünftig je ein Fourier ernannt werden.

— (Postulat.) Der Bundesrat wird eingeladen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Dauer und der Instruktionsplan für die Schiessschulen der Infanterie so festzustellen seien, dass erstere verkürzt, die Zahl der Schulen dagegen vermehrt und in denselben ganz besonders die feuertaktische Ausbildung der Offiziere angestrebt würde.

Also beschlossen vom Nationalrat und vom Ständerat. Bern, den 21. Dezember 1894.

— (Der Bericht des Oberfeldarztes über die Typhusfälle bei den Korpsmanövern 1893) ist im „Korrespondenzblatt für Schweizerärzte“ abgedruckt worden und bringt manche so interessante Einzelheiten, dass wir ihn hier reproduzieren wollen. Derselbe sagt:

„Endlich komme ich dazu, Ihnen über die Delsberger Typhusangelegenheit vom letztjährigen Manöver des II. Armeekorps den in Ihrem Schreiben Nr. 3597 X vom 5. Dezember 1893 gewünschten Bericht zu erstatten.

Bereits lange vor dem Manöver musste die Frage ins Auge gefasst werden, ob nicht im Manövergebiet Herde von ansteckenden Krankheiten vorhanden seien, welche die Gesundheit der Truppen gefährden dürften. Am meisten Gefahr drohte von denjenigen Ortschaften, welche als Waffenplätze für die Vorkurse bestimmt waren, weil daselbst die Truppen mehrere Tage sich aufhalten mussten (für die III. Division die Ortschaften des untern St. Immerthales, ferner Tavannes, Reconviillers, Tramelan und Péry). Über alle diese Ortschaften mit Ausnahme der letztgenannten zog der Divisionsarzt Oberstlieutenant Moll in Biel von den Ortsärzten Erkundigungen ein und fragte sie namentlich auch an, ob und welche Häusergruppen als typhusverdächtig nicht zu belegen und ob Brunnen, Quellen oder Wasserläufe in dieser Beziehung zu meiden seien. Alle Antworten lauteten durchaus beruhigend und ebenso nachträgliche Erkundigungen im August; nur über Péry, das durch Bieler Ärzte besorgt wird, liegen keine Daten vor.

Ferner gab der trockene Sommer der Befürchtung Raum, es möchte in den Freibergen, dem Manövergebiet der III. Division vor den Korpsmanövern, Wassermangel eintreten. Der Armeekorpsarzt bereiste diese Gegenden persönlich und überzeugte sich, dass die dahingehenden Befürchtungen nicht begründet waren, wie auch der Erfolg zeigte.

Bei der grossen Ausdehnung des Manövergebiets zwischen Basel und Biel war es nicht wohl möglich, die Enquête über allfällige Typhen zum Voraus auf alle Ortschaften auszudehnen.

Da bekam der Oberfeldarzt unterm 31. August, zwei Tage nach dem Einrücken der Infanterie in die Vorkurse (29. August), durch den Arzt Hümbelin in Melligen die Anzeige, es seien vor einigen Tagen 3 Telegraphenarbeiter, die in Delsberg gearbeitet hatten, typhuskrank von dort zurückgekehrt, 2 nach Melligen, einer nach Baden.